

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Treis-Karden und Mörsdorf

Erteilung der Genehmigung

Die Firma Abo Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150 in den Gemarkungen Mörsdorf und Treis beantragt. Die Anlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Nabenhöhe von 166 m und eine Gesamthöhe von 241 m sowie eine Nennleistung von je 4,2 MW.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von fünf der sechs beantragten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW, in den Gemarkungen Mörsdorf und Treis wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Mörsdorf	3	12	380.818 – 5.553.138
WEA 2	Mörsdorf	2	8	379.216 – 5.554.129
WEA 3	Mörsdorf	2 36	13 1/2;	378.653 – 5.554.058
WEA 4	Treis	25	1160-1	378.870 – 5.554.455
WEA 5	Treis	25	1231-1	378.091 – 5.554.430

- II. Die nachfolgend aufgeführte Anlage wird nicht genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 7	Treis	25	1042	477.647 – 5.555.664

- III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- V. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.
- VI. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.21 zur Einsicht aus. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde